

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert und fünfzehntes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Dienstags den 28. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 7. August.

Huber wünscht, bei Anlaß der Verlesung des Protokolls, daß die gestern von Erlacher gemachten Begehren, statt darüber zur Tagesordnung zu gehen, den sich mit ähnlichen Gegenständen beschäftigenden Commissionen zugewiesen werden. Haas unterstützt diese Bitte, damit das Baslerische Volk bei seiner Eidleistung durch die Hoffnung dieser Erleichterung einen Freudentag habe. Escher begehrte Beibehaltung des gestrigen Beschlusses, weil Zurücknahme dessen, was schon nach reifer Berathung beschlossen worden, durchaus unschicklich sey. Herzog unterstützt Huber, eben so auch Bourgois, weil die ungeheure Auflage des Baslerischen Weinumgelds nur die Armen drücke. Escher begehrte, als Ordnungsmotion, daß die Berathung über das Protokoll und seine Abfassung von dem Antrag den gestrigen Schluß zurückzunehmen, getrennt werde. Dieser Antrag wird angenommen und das gestrige Protokoll bestätigt. Haas erneuert nun als Repräsentant des Baslerischen Volks, seinen Antrag. Zimmerman will gestatten, daß die beiden von Erlacher gestern berührten Gegenstände in die Commission gewiesen werden. Nutz glaubt, wenn es nur um ein Trostwort für Basel zu thun sey, so möge er wohl Zimmerman beistimmen. Escher bemerkte allererst Haasen, daß er nicht Repräsentant des Baslerischen, sondern des helvetischen Volks sei, und glaubt, es wäre durchaus unschicklich, dem Baslerischen Volk bei seiner Eidleistung anzeigen zu wollen, daß das Weinumgeld aufgehoben werde: man soll und man wird diesem Volk, aber nicht ihm allein, sondern dem ganzen helvetischen Volk hoffentlich bei diesem Anlaß anzeigen, daß es überhaupt von allen drückenden Lasten befreit, allmählig nur unter die Herrschaft der auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetze gebracht werden wird, und diese Erwartung im Allgemeinen genommen, soll Basels Volk, so wie dem ganzen hel-

vetischen Volk genügen, und also ist keine Zurücknahme des gestrigen Beschlusses nothwendig, daher fordert er Tagesordnung. Huber fordert im Namen der Rechtigkeit, daß in Rücksicht der gestrigen Anträge das gleiche beobachtet werde, wie mit den übrigen Bitten, welche von allen Seiten einkommen, und also an ihre Commissionen gewiesen werden: er glaubt, der Wein sey für Leib und Seel sehr nothwendig, und daher müsse dem Baslerischen Volk Hoffnung gegeben werden, von dieser Auflage befreit zu werden, und also will er, um keine Ungerechtigkeit gegen das helvetische Volk, in Rücksicht der Hoffnung zu Erleichterung von Abgaben, zu begehen, zur Tagesordnung schreiten, weil sich eine Commission mit Einrichtung neuer, auf Gleichheit gebauter Auflagen und mit Aufhebung alter, drückender und ungleicher Auflagen wirklich beschäftige. Man geht zur Tagesordnung, weil diese Gegenstände schon von Commissionen bearbeitet werden.

Das Vollziehungsdirektorium macht in einer Bottschaft einige Bemerkungen über den Sitz der Regierung; diesen zufolge kann Aarau nicht mehr der Sitz derselben seyn, weil in kleinen Städten die Rabale grösser sey als in grossen; weil die Repräsentanten in Zukunft nicht mehr in dem Stand einer Cheschiedung leben können, in welchem sie jetzt wegen Eingeschränktheit des Platzes leben müssen; weil nun eine Hauptstadt nothwendig ist, die der Einheit der Nation würdig und angemessen ist, nicht mehr eine, aus der wir uns leicht über den Hauenstein nach Basel und Hüningens Kanonen flüchten können; eine Hauptstadt, wo alle litterarischen Hilfsmittel vorhanden und Aufklärung und Kenntnisse vereinigt sind, aus welchen die öffentlichen Beamten dasjenige sammeln können, welches sie während ihrem Amt brauchen und nachher in den verschiedenen Theilen Helvetiens verbreiten können; weil der Sitz der Regierung einiger äusserer Sicherheit nothig hat, und weil es endlich unvernünftig wäre, eine neue Hauptstadt mit Missionen und Zerstörung von ganzen Nationalwaldungen aufzubauen, um andere Städte, die als Hauptstädte dienen können, verfallen zu lassen.

Zimmermann übergiebt noch einige Bittschriften, die der über den Haupthü niedergesetzten Commission zugekommen sind: in denselben erblicken sich die bei Arau liegenden Gemeinden, ihre nervigten Arme und ihre Pferdzüge zur Erweiterung Araus mit Freuden anzuwenden, und versichern ihrer eisigen Abhänglichkeit an die Konstitution.

Cap. Wyß von Zürich wird zur Probe als deutscher Secretair angenommen.

Haggs bedauert, daß alle Stimmen nun den Wunsch äussern, die Aufer zu lichten, die Segel ausspannen und mit dem Schiff der Republik aus dem ruhigen Hafen Araus auszufahren und ins weite Meer zu stechen; er will, daß wir nicht wie Kinder handeln — man ruft zur Ordnung — Haas hofft, daß man ihm doch erlaube für Arau und Basel zu sprechen — man gestattet ihm das Wort; er sagt: Es habe sich in dem angenehmen Traum gewiegt, daß wir noch in der Einfalt unserer Väter leben wollen; aber Arau werde nur verlassen, weil keine Vergnügungen da seyen, sonst würde man ja, wenn man nuc des Mangels an Platz wegen weggehen wollte, nach Basel gehen, wo Platz genug sey — aber da sind Patrioten, und diese werden nicht mehr geachtet, darum begeht man in eine andere Stadt — von allen Seiten ruft man zur Ordnung — allgemeiner Lern. — Zimmermann begehrt, daß wir nicht unsere Zeit verlieren, und uns gegenseitig erbittern, also sogleich durch geheimes Stimmenmehr eine neue Hauptstadt bestimmten. Allgemeiner Beifall. Zimmermanns Antrag wird mit grossem Stimmenmehr angenommen.

Trösch fragt, ob Arau auch wieder concurren könne? Der Präsident bemerkt, daß das geheime Stimmenmehr statt habe, und also weiter keine Frage beantwortet werden könne; man geht zum Stimmenmehr.

	Zürich.	Bern.	Luzern.	Arau.	Sol.	Bas.	Freib.
1te Wahl	13	28	35	24	6	3	8
2te Wahl	11	30	38	25	6	—	9
3te Wahl	12	33	38	29	—	—	6
4te Wahl	15	42	36	25	—	—	—
5te Wahl	—	46	44	28	—	—	—
6te Wahl	—	57	61	—	—	—	—

Also ist Luzern zum Haupthü der helvetischen obersten Gewalten von dem grossen Rath bestimmt worden.

Würsch begehrt so lange entlassen zu werden bis die obersten Gewalten sich in Luzern einfinden werden. Herzog will, daß Würsch für einen bestimmten Zeitpunkt sich erkläre. Würsch sagt: Er müsse Gesundheitswegen nach Hause, wo möglich will er in 2 oder 3 Wochen wieder kommen. Er erhält für 1 Monat Entlassung. Basler begehrt ebenfalls, alter Landesangelegenheiten wegen für 10 Tage Entlassung. Sie wird ihm sogleich gestattet.

Broye hat eine Badekur in Schinznach angefangen und bittet dieselbe vollenden zu dürfen. Gestattet.

Machmittag 4 Uhr.

Huber bemerkt, daß der Senat den Beschlüsse über die Legitimation von Weiß in Basel verworfen habe, weil derselbe dem Beschlüsse zufolge, auch zugleich Bürger von Basel seyn soll. Er glaubt also dieser Schlüsse sollte ohne die letztere Bedingung dem Senat wieder zugesandt werden. Angenommen.

Der Statthalter des Kantons Leman übersendet eine Bittschrift eines Bürgers, der eine Witwe zu heurathen wünscht, welche seit 9 Monaten Witwe und von ihm seit 6 Monaten schwanger ist. Nutzert hat noch keine gründlichere Bittschrift gesehen als diese und will daher die Bitte gestatten. Zimmermann findet solche Heurathserlaubnisse immer sehr bedeutslich, daher fordert er Verweisung an die Matrimonialcommission, um einen allgemeinen Gesetzesvorschlag darüber zu entwerfen. Huber glaubt, dieser Fall soll an die gewöhnlichen Gerichte gewiesen werden, um da nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt zu werden. Deloës begreift nicht, wie man eine so natürliche Bitte abschlagen könnte, und will sie daher gewähren, weil selbst die Oligarchen nie keine solche Bitte abschlugen. Nutzert sagt: Es war eine Witwe in Ephesus, die versprach sich nicht zu heurathen so lange der Bach neben ihrem Haus vorbei riane, und Morgens darauf gab sie dem Bach eine andre Wendung — und nun hat diese Witwe hier schon 3 Monat lang gewartet, und hatte alsdann Langeweile; also wollen wir die Erlaubnis zur vollen Verheurathung geben. Herzog will solche Gegenstände nicht im Spaz behandeln, und glaubt, wir sollen nicht Dispensationen geben, sondern die alten Gesetze durch die neuen aufheben und folglich eine Commission niedersetzen. Secretan glaubt, das Gesetz, welches den Witwen die Verheurathung im ersten Jahr verbiete, sei sehr weise und den Gesetzen der Natur angemessen; höchstens nach 11 Monaten können die guten Sitten erlauben, daß sich die Witwen verheurathen: besser aber als diesen Monat Dispensation zu ertheilen, ist es, zur Tagesordnung überzugehen. Huber glaubt, Dispensationen geben sey so viel als Gesetze geben, denn wir werden doch nicht wollen, wie die alten gnädigen Herren, dem einen gestatten, was man dem andern abschlägt, und da wir selbst drückende alte Verfügungen nicht aufheben wollen, bis wir neue Gesetze gemacht haben, so sollen wir nicht einer Frau wegen, die sich vergessen hat, den Naturgesetzen zuwider handeln, also die Sache an eine Commission wegen einem allgemeinen Gesetz weisen. Die Sache wird in die Matrimonialcommission gesetzt.

Der Statthalter des Kantons Zürich übersendet eine Bittschrift eines B. Hegner von Winterthur, der seine Tochter heurathen möchte. Huber und Blattmann wollen, daß man endlich einmal ein

Gesetz über diesen Gegenstand mache: die Bitte wird gewährt.

Erlacher fodert, daß der heutige Schluß wegen dem Hauptort, sogleich dem Senat zugesandt werde. Angenommen.

Die Gemeinde Kämpfen im Kanton Zürich fodert gänzliche Aufhebung der Ehehaftent und also daß der Beschuß des Direktoriums vom 16. Juni aufgehoben werde. Die Gemeinde Märdiken macht die gleichen Begehren, indem sie frei leben oder sterben wollen. Auch die Gemeinde Bärenschwyl übersender eine ähnliche Bittschrift. Hierz wundert sich über das Arrêté des Direktoriums vom 16. Juni, welches die Ehehaftent provisorisch beibehält, und sagt: Schon den 5. Febr. sey im Kanton Zürich Freiheit und Gleichheit erklärt, und damit alle Ehehaftent aufgehoben worden; nun seitdem die Wirthre ic. wieder Unterstatthalter u. d. g. geworden sind, sollten solche ausschließende Rechte wieder gehandhabet werden: er fodert, daß das Arrêté des Direktoriums sich nicht auf diese Gegend und Rechte ausdehne. Billeter folgt Hierz und fodert schleunigen Rapport der Ehehaftentkommission. Cusitor findet diese Klagen dringend, und also soll auch Erleichterung gegeben werden. Diese Bittschriften werden der Commission zugewiesen.

Die Schmidtemeisterschaft in den untern freien Lemtern fodert Beschüzung ihrer 11 Ehehaftenschmidten. Blatmann will, daß statt Verlesung der häufigen Bittschriften, die darüber niedergesetzten Commissionen endlich einmal ihre Gutachten einbringen. Huber glaubt, wenn auch 100 Stunden durch Bittschriftenverlesung verloren gehen, so könne vielleicht in der 101sten Stunde ein wichtiger, die Freiheit unmittelbar angehender Gegenstand zum Vorschein kommen: neben diesem, in Rücksicht der Sache selbst, muß das Volk ein für allemal wissen, daß die alten Gesetze bestehen bis zweckmäßige neue Gesetze allmählig eingeführt werden können. — Auch diese Bittschrift wird der Commission über Ehehaftent zugewiesen.

Ein Weinschenk in Unter-Endingen, im Kanton Baden, fodert Freiheit auch Speisen auswirthen zu dürfen, welches ihm durch die bisherige Ordnung untersagt war. An die Ehehaftentkommission gewiesen.

Jacob Ingold von Herzogenbusch begeht Aufhebung eines gegen ihn von der alten Regierung ausgefallenen Criminalurtheils, welches er als ungerecht schildert. Ackermann will hierüber eine Commission niedersetzen. Wyder wünscht Verweisung dieses Gegenstandes an den Justizminister. Michel folgt Ackermann. Desch folgt ebenfalls. Huber behauptet, da wir keine richterliche Gewalt haben, so können wir uns nicht mit diesem Gegenstand abgeben, also fodert er Tagesordnung. Bourgois fodert Verweisung an eine über einen ähnlichen Fall niedergesetzte Commission. Deloës folgt Wyder. Rubin folgt Bourgois. Grafenried will die Sa-

che durch den gewohnten Richter untersuchen lassen. Escher sage, Verweisung an den Justizminister oder an ein Tribunal hilft nichts, ehe und bevor entschieden ist, ob Revision von alten Prozessen statt haben könne oder nicht; da nun aber eine Commission niedergesetzt ist, um über die Möglichkeit solcher Revisionen ein Gutachten vorzulegen, so fodere ich Vertagung bis diese Vorfrage entschieden ist. Secretan folgt Wyder, weil vielleicht selbst unter den Oligarchen eine Straferleichterung hätte erhalten werden können, und die neue Ordnung der Dinge nicht härter seyn soll als die alte. Huber glaubt, es könne in keinem Fall Revision der Prozesse statt haben, und beharrt also auf der Tagesordnung, indem sich der Bittsteller an den Justizminister wenden könne. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von etwa 20 Gemeinden des Kantons Zürich, in Rücksicht der Ehehaftent, die sogleich der Ehehaftentkommission übergeben werden.

Mehrere ähnliche Bittschriften aus verschiedenen Theilen Helvetiens werden der gleichen Commission zugesandt.

Andere Bittschriften für und wider den Zehnden werden vom Direktorium mitgetheilt. Ackermann fodert Vertagung bis nach dem Beschuß des Senats über diesen Gegenstand. Wyder fodert Verweisung dieser Bittschriften an den Senat zur gehörigen Benutzung. Huber folgt Wyder. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Meggen im Distrikt Luzern zeigt an, daß ihr Pfarrer gestorben ist, und wünscht mit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle so lange abzuwarten, bis das Gesetz über die Besetzungsart der Pfarrreien Bestimmungen getroffen hat. Wyder will diese Bitte gewähren. Koch bemerkt, daß das Direktorium schon eine provisorische Wahlart festgesetzt habe, und daß nichts bestimmtes hierüber zu verfügen sey, bis der ganze Zustand der Geistlichkeit bestimmt ist. Blatmann will die Bittschrift an die hierüber niedergesetzte Commission weisen, und wundert sich daß das Direktorium immer provisorische Gesetze mache. Carmintran folgt Blatmann ganz, und will übrigens die Bitte gewähren. Die Bitte wird gewährt, und die Entscheidung der Frage, in wie weit das Direktorium Recht habe provisorische Gesetze zu machen, aufgeschoben.

Senat 7. August.

Der Beschuß der den Commissarien des Schatzamtes 6000 Franken für ihr Bureau bewilligt, wird angenommen.

Derjenige über die Besiegelung der öffentlichen Acten wird verlesen. Lüthi v. Sol. hätte gewünscht, der grosse Rath würde gegen die an verschiedenen Orten üblichen allzuübertriebenen Siegeltaxen Verfügung

gen getroffen haben. Schwaller sieht die Siegelsachen für persönliche Feudalabgaben an, die er überall abgeschafft wünscht. Der Beschluß wird an eine aus den B. Lüthi v. Langn. Muret, Aitenhofer, Meyer v. Arbon und Frasca bestehende Commission gewiesen.

Drei Beschlüsse des grossen Rathes werden an die allgemeine Besoldungskommission gewiesen; sie enthalten die Besoldungen des öffentlichen Anklägers beim obersten Gerichtshof, des Schreibers, der Kantonsgerichte und der öffentlichen Ankläger bei diesen Gerichten.

Der B. Doxat von Champaient, übersendet eine Vorstellungsschrift gegen die Abschaffung des Zehenden und Feudalrechte. Muret und Laflehere erheben sich gegen verschiedene darin enthaltene Neuerungen; der erste tadeln was von dem provisorischen Dekret über den diesjährigen Zehenden gesagt wird, und versichert dagegen, daß dasselbe sehr allgemein und mit Dank und Freude von den Landbauern aufgenommen worden. Laflehere zeigt eine, die verfolgten Patrioten betreffende Stelle, in der es heißt: es habe ein Anschein von Schuld gegen sie statt gefunden, und seyen angeklagt, verhört und richterlich verurtheilt worden. Ein Anschein von Schuld! ruft Laflehere. Ja freilich, in den Augen der Aristokraten. Nie haben die Patrioten ihre Ankläger gekannt — Verhört! sehr viele, und ich selbst, sind nie verhört worden. — Richterlich verurtheilt! ja wohl man kennt unsere Urtheile! Bay unterstützt was Laflehere gesagt hat, und man geht zur Tagesordnung über.

Eine Petition von 9 Distriktsrichtern des Distriktsgerichts Burgdorf, für die Abschaffung des Zehenden, wird verlesen. Lüthi v. Langn. bemerkt, diese Männer haben, während einige von der Aristokratie verführte Gemeinden die Beibehaltung des Zehenden verlangen, darthun wollen, daß dieser Wunsch keineswegs allgemein sey.

Grosser Rath 8. August.

Das Direktorium fragt, ob die Unterzeichnung, welche zufolge des 9. §. der Instruktion für die Statthalter (s. Republikaner S. 67.) auf die Urtheile von den Statthaltern gesetzt werden muß, auf das Protokoll oder auf die auszufertigenden Urtheile gesetzt, oder vielleicht gar weggelassen werden sollte. Cartier will eine Commission hierüber niedersetzen. Hüssi will eine solche Unterzeichnung weglassen. Huber fordert Verweisung an die allgemeine Organisationskommission. Der Gegenstand wird in eine neue Commission gewiesen, die aus Koch, Haas und Gysevendörfer besteht.

Das Direktorium zeigt an, daß es, in Erwartung einer allgemeinen gesetzlichen Organisation der Gerichts-

stellen, eine provisorische Verordnung hierüber ergehen lassen, wider welche von verschiedenen Tribunalen Einwendungen gemacht werden, hauptsächlich wider wie Offenlichkeit der Gerichtsstellen, weil Furcht oder Schüchternheit die Richter hindern könnten, mit Freimüthigkeit sich zu äußern, wogegen aber das Direktorium antwortet, daß der achte Richter alle kleinen Leidenschaften dem großen Interesse der Gerechtigkeit aufopfern sollte. Es lädt die Gesetzgebung ein, hierüber zu entscheiden. Nutzert unterstützt die Meinung des Direktoriums gänzlich, und sieht mit Traurigkeit daß es Heilvetier giebt, welche sich mit der Sache der Gerechtigkeit noch verbergen wollen. Zimmermann folgt dem Direktorium, weil aber der Gegenstand wichtig ist, will er ihn durch eine Commission behandeln lassen. Andrerwerth ist nicht gleicher Meinung, weil die Menschen noch nicht aufgeklärt und gesittet genug sind, um so wichtige, das Mein und Den angehende Meinungen ohne Personalhaß anzuhören zu können, übrigens stimmt er für eine Commissionaluntersuchung. Hüssi folgt ganz Andrerwerth und wundert sich über die provisorischen Gesetze, welche das Direktorium über alle Gegenstände ausgiebt. Huber will die Sache der Civil- und Criminalprozedurcommission übergeben. Capani will die Sache der allgemeinen Organisationskommission zuweisen. Zimmermann würde Huber folgen wenn eine solche Commission vorhanden wäre. Andrerwerth fordert eine neue und eigne Commission, um Aufschub auszuweichen. Nutzert begeht unter dem Vorwand eine Ordnungsmotion, daß eine Tabelle über alle Commissionen entworfen werde. Der Präsident bemerkt, daß dies eine Unordnungsmotion sey. Der Gegenstand wird an die allgemeine Civilprocedurkommission gewiesen.

Die Sitzung wird wegen zu verhandelnden Finanzgegenständen beschlossen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung leistet B. Müller den Bürgereyd. — Der Präsident erklärt, daß das was er gegen Nutzerts letzte Ordnungsmotion geäussert habe vielleicht zu überreicht gewesen sey und daß er daher dasselbe zurücknehme. (man klatscht.) Deloës fordert, daß der französische Dolmetscher Sprüngli seiner Talente wegen sogleich angenommen werde. Dieser Antrag wird angenommen und Sprüngli leistet sogleich den Bürgereyd.

Das Direktorium zeigt an, daß bei der Eintheilung der Cantone Bern und Solothurn die aus 16 Dörfern bestehende Gemeinde Messen der alten Eintheilung zufolge, in diese beiden Cantone abgetheilt sey, und giebt zu bedenken, ob um die Besorgung der Gemeindsangelegenheiten zu erleichtern, es nicht besser wäre, daß die ganze Pfarrgemeinde einem dieser Cantone zugetheilt würde?

(Die Fortsetzung im 116 Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und sechzehntes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 8. August.
(Fortschung.)

Escher fodert Verweisung dieser Bothschaft an die allgemeine Eintheilungskommission, ins dem dieser Fall sich häufig und besonders an den Zürcherischen Grenzen vorfinde, so daß gegenwärtig da die Eintheilung Helvetiens nur noch provisorisch ist, es durchaus unschicklich wäre neue immer nur blos provisorische Abänderungen zu treffen, dagegen aber wünscht er, daß die allgemeine Eintheilungskommission thätiger sey, und um ihre wichtige Arbeit desto leichter betreiben zu können, sich allerst mit der Frage beschäftigt in wie viel Cantone Helvetien eingetheilt werden soll, und erst wann diese Vorfrage entschieden ist, sich mit der Eintheilung selbst abzugeben. De loe s glaubt diese vom Direktorium geforderte Verfügung sey sehr leicht und will daher an die Eintheilungskommission von Bern und Solothurn verweisen. Haas glaubt mit Escher, daß solche Verfügungen höchst schwierig seyen aber eben deswegen wird die Verweisung an die von De loe s angezeigten Commissionen nothwendig. Escher glaubt, man kenne alle Folgen solcher Verfügungen nicht, sonst würde man sie nicht so provisorisch treffen wollen: er giebt zu bedenken, daß es nicht blos darum zu thun ist, ob ein Dorf diesem oder jenem Canton beigeordnet sey, sondern daß, da noch keine allgemeinen helvetischen Gesetze vorhanden sind, jeder Canton nach seinen bisherigen Gesetzen beurtheilt werden muß; folglich wenn ein Dorf aus einem Kanton in den andern hinüber gezogen wird, so muß entweder dieses Dorf provisorisch nach ganz andern ihm unbekannten Gesetzen gerichtet werden, oder aber das Distriktsgericht, welchem ein solches Dorf zugeordnet wird, muß sich mit den Gesetzen des benachbarten Kantons bekannt machen und nach diesen solche neu zugelegte Dörfer beurtheilen: da nun aber diese grosse Schwierigkeit an mehr als hundert Stellen der Kantonseintheilung sich vorfinden würde und es durchaus keine Schwierigkeit hat bis zur endlichen Eintheilung die bisherige Ordnung beizubehalten, so beharret er auf seinem ersten Antrag. De loe s glaubt, man soll diesen Gegenstand nur einzeln und nicht im Allgemeinen behandeln, und beharret daher auf seinem Antrag. Anderwerth glaubt, solche Gemeinden sollen denjenigen Cantonen zugeordnet werden, wo sie in der neuen Eintheilung wahrscheinlich hinkommen werden. Kuhn unterstützt Escher, weil ohne dies die großen Verwirrungen in Rücksicht der Gerechtigkeitspflege

in solchen Gemeinden entstünden. Zimmerman glaubt aus Eschers Gründen, man soll zur Tagesordnung gehen; er will aber zu keiner Eintheilung Helvetiens stimmen, bis der endliche Zustand Helvetiens bestimmt und ein neues Gesetzbuch vorhanden ist. Huber folgt ganz Escher. Eschers Antrag wird angenommen in Rücksicht der Bothschaft des Direktoriums: Ueber den Antrag der Beschleunigung der Eintheilung Helvetiens aber, wünscht Kuhn, daß von der Regierung sobald möglich Populationslisten gesammelt und der Commission mitgetheilt werden. Secretan ist auch in dieser Rücksicht ganz Eschers Meinung, denn es sey aller Gleichheit zuwider, daß der Kanton Leman und der Kanton Schaffhausen neben einander mit der gleichen Stellvertretung da sind: eben so dringend wird diese neue Eintheilung durch den Finanzzustand Helvetiens, um Ersparnisse in den ungeheuren Regierungskosten zu bewirken; die Einwendungen Zimmermanns für den Aufschub dieser Eintheilung findet er ganz ungültig, weil der Zustand Helvetiens bestimmt genug sey, um eine bessere Kantonseintheilung vorzunehmen, und weil ein Aufschub dieser unentbehrlichen Arbeit bis zu Beendigung eines neuen Gesetzbuches eben so unnütz als dem Ganzen und besonders unsren konstitutionellen Grundsäzen höchst nachtheilig wäre; natürlich glaubt er aber werde eine Kantonssreduktion nicht auf die jetzige Volksrepräsentation Einfluß haben, sondern auf diese nur durch die allmäßige Abtretung der Repräsentanten wirken. Hüssi folgt ganz Secretans Meinung und unterstützt sie durch das Beispiel der Zusammenschmelzung der kleinen Kantone. Kuhn folgt ebenfalls, glaubt aber, daß die Kantonssverminderung dem 36. §. der Konstitution gemäß schon am Ende des ersten Jahrs auf die Volksrepräsentation Einfluß haben werde. Zimmerman ist der neuen Eintheilung Helvetiens und der Verminderung der Kantone keineswegs zuwider: allein er verliert nicht die Schwierigkeiten derselben aus dem Auge: er glaubt der Allianztraktat mit Frankreich könne unsre Gränzen verändern, und die Konstitution setze der Verminderung der Volksrepräsentation für einmal gesetzliche Gränzen. Huber glaubt eine der wohlthätigsten und wichtigsten Arbeiten, die die Gesetzgebung machen könne, sey eine neue Eintheilung von Helvetien und die Konstitution selbst enthalte den Geist derselben, denn die Kantone wurden von derselben in ihrem alten Zustand so gelassen, um die Konstitution desto schneller in Gang zu bringen: und wenn je etwas wesentlich Gutes für unsre neue Republik bewirkt wurde, so ist es die Vereinigung von 8 kleinen Kan-

konen in 3 grössere: neben den Finanzgründen wird die neue Eintheilung hauptsächlich durch die Besförderung der Einheit und Zerstörung des Kantongeistes wünschbar gemacht. Koch folgt auch der Beschleunigung dieser Arbeit, will aber keine Ueberstürzung derselben, weil unsre Gränzen doch noch nicht bestimmt genug sind. Auch dieser Theil von Escher's erstem Antrag wird mit Kuhn's Beifall angenommen.

Ackermann fodert noch, daß der Antrag, welchem zufolge die Kommission erst über die Zahl der Kantone arbeiten soll, ebenfalls dekretirt werde. Huber und Koch glauben, dieses müsse der Kommission überlassen werden: Angenommen.

In die allgemeine Eintheilungskommission Helvetiens werden noch Marcacci und Guidice beigeordnet.

Das Vollziehungsdirektorium ladet ein, den 20. und 21. J. der Konstitution, welche nicht hinlänglich bestimmt sind, näher zu erläutern. Zimmermann will diesen Gegenstand der über die Fremden niedergesetzten Kommission zu schleuniger Berathung zuweisen. Anderwirth will, daß diese Kommission zugleich die Bedingungen bestimme, unter denen ein Fremder Güter in Helvetien besitzen und erwerben kann. Zimmermann bemerkte, daß da die Kommission im Allgemeinen arbeite, dieses von selbst geschehen werde. Zimmermanns Anträge werden angenommen.

Das Direktorium ladet ein, den politischen Stand der Juden, wegen dem bevorstehenden Eid zu bestimmen, um zu wissen, ob die beiden Juveagemeinden des Kantons Baden zu der Eibleistung gezogen werden sollen oder nicht. Ackermann will diese Wirthschaft an die Juvenkommission weisen. Escher sagt: Laut der Konstitution ist jeder, der seit 20 Jahren in Helvetien wohnt, helvetischer Bürger, ohne daß ein Religionsunterschied hierüber bestimmt ist, und da selbst die Eidesformel so abgesetzt ist, daß sie alle Religionsgenossen ohne Anstoß abschwören können, so fodere ich Tagesordnung, weil es sich aus diesen Gründen von selbst versteht, daß auch die Juden den Bürgereid leisten sollen. Koch folgt Escher, indem er immer über Absonderung der Juden von dem Genuss der meisten Menschenrechte traurig war, er glaubt, die Juden seyen durch die thierische Behandlungskunst der Christen verdorben worden und hofft also, wenn die Ursache aufhöre, so werde auch die Wirkung aufhören und die Juden zu moralisch guten Menschen umgeschaffen werden können, sobald sie menschlich behandelt werden und alle natürlichen Rechte geniessen. Kuhn sieht die Juden so gut als die Christen für seine Brüder an, indem ihnen dies auf der Stirn geschrieben siehe, allein er glaubt in dem Talmud seyn ein Gesetz, welches die Juden am Pfingstag von allen eingegangnen Verpflichtungen los preche, er will daß die Kommission dieses untersuche, indem wenn

seine Vermuthung richtig ist, die Juden zur Staatsgesellschaft unfähig wären. Huber will zur einfachen Tagesordnung gehen, weil er glaubt die Juden stehen in Rücksicht ihrer Religion in einer besondern Corporation, die mehr politisch als religios sey, also fodre die Konstitution, daß sie nie das Aktivbürgerrecht genießen können; außerdem befinden sie sich auch in einem solchen Zustand von Verdorbenheit, daß sie als unverbesserlich anzusehen sind. Secretan bedauert, daß solche Grundsätze geäussert werden, die der allgemeinen Philanthropie und dem Geist der Konstitution zuwider sind: sie sind Menschen! sollte uns etwann die Religion trennen? hat nicht unsre Religion den gleichen Ursprung wie die ihrige? sind nicht ihre Propheten auch die unsrigen? — der einzige Unterschied ist der: sie erwarten noch einen Messias und wir glauben ihn schon erhalten zu haben. Wenn wir ihnen die Christen zu Brüdern geben, so werden sie auch die unzügigen werden: wenn sie ihre Verpflichtungen nicht halten wollten, so werden unsre Gesetze sie wie andre ungehorsame Bürger zu strafen wissen: sie sind Menschen und sollen also nur als Menschen vom Gesetz angesehen werden, ich folge also Escher! — doch in Rücksicht des 20. J. der Konstitution sollten die Juden erst günstige Zeugnisse über ihre Aufführung und Sitten vorbringen, ehe sie als helvetische Bürger anerkannt werden. Ackermann vereinigt sich mit dem Nachtrag von Secretan, und glaubt dadurch werde die Eidleistung von selbst aufgeschoben werden, damit die Kommission in dieser Zeit einmal ein Gutachten über das Ganze dieses Gegenstandes vorlegen könne. Escher beurtheilt den Zustand der Juden nach dem 19. J. der Konstitution, welchem zufolge sie als eingeborene Hintersassen Bürger sind: nun werden sie entweder den Eid schwören oder nicht: schwören sie, so stehen sie unter der gleichen Verpflichtung wie alle Helvetier: schwören sie nicht, oder halten den Eid nicht, nun wohl, dann haben sie uns bewiesen, daß sie zu unserem bürgerlichen Zustand unfähig sind, dann aber sollen wir sie auch aus unsren Grenzen verweisen; er beharre also. — Suter glaubt, man müsse nicht bloß auf das Menschliche sehen, um seine Brüder zu erkennen, wie Kuhn sich geäussert habe, sonst wären sie wirklich die Juden die besten Bürger und Brüder, weil sie die größten Taten haben: allein ihr Corporationsgeist macht sie unverbesserlich wie die Chinesen mit ihrem eingeschränkten Nationalgeist: ihre Religionscorporation ist es, die sie an allem Guten hindert, so lange sie diesem anhängen, können sie keine guten Bürger seyn: er folgt Hubern. Marcacci will auch den Religionen keinen Einflus auf die Politik geben, allein da eine Commission niedergesetzt, um über den politischen Zustand der Juden ein Gutachten vorzulegen, so will er erst dieses Gutachten abwarten ehe er entscheiden will. Huber freut sich über die recht schöne Rede Secretans, wovon aber kein einziger Satz richtig

ist: er vertheidigt also seine Sache gegen Secretans Sache, und fodert, daß die Juden wenigstens nicht mehr Rechte erhalten, als unsere eignen Geistlichen, welche ja auch, ihrer Korporation wegen von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind. Erbsch glaubt, der 6. §. der Konstitution sey nicht auf die Juden anwendbar und also eben so wenig der 19. und 20. §. daher folgt er Huber. Der Gegenstand wird in die Commission über die Juden gewiesen.

Blattmann begeht für sich und für Camenzin eine Entlassung von 14 Tagen, die ihnen gestattet wird.

Senat, 8. August.

Zwei aus dem Kanton Bellinzona in den Senat erwählte Deputierte

Joseph Maria Vanina,

und Carl Ambroso Giudice.

weisen ihre Vollmachten vor, leisteten den Bürgereid und nehmen in der Versammlung Platz.

Der Beschlusß welcher den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes, vom Tage ihrer Erwählung an bis Ende May's, 20 Louisd'ors monatlich, auf Rechnung ihrer zu bestimmenden Gehalte zu beziehen, gestattet, wird verlesen. Lüthi von Sol. will denselben verworfen, indem dadurch zum Vorau entschieden würde; daß das monatliche Gehalt eines Oberrichters nicht unter 20 Louisd'ors seyn dürfse. Uferi spricht für Annahme, daß Bevilligte wird überhaupt auf Rechnung der zu bestimmenden Gehalten, nicht auf Rechnung des Gehaltes der zwei ersten Monate, gebracht. Der Beschlusß wird angenommen.

Derjenige, so den Gehalt eines Kantonsrichters auf 100 Louisd'ors bestimmt, wird an die allgemeine Besoldungskommission gewiesen.

Der Beschlusß welcher Luzern zum neuen Regierungssitz bestimmt, wird verlesen. Man begeht die Urgenzerklärung. Baucher will ihn auf eine zweite Verlesung ausschicken. Die Urgenz wird erklärt. Schwaller: aus wichtigen Gründen ist das am 1ten May gegebene Dekret zurückgenommen worden; wir haben eingesehen, daß wir uns damals übereilt hatten, daß wir die erforderlichen Lokalitäten und Bedürfnisse eines Regierungssitzes nicht gehörig in Ansatz gebracht hatten; wir sehen auch in welche Kosten wir durch unsern damaligen übereilten Schritt die Stadt Arau versezt hatten; — unsere heutige Wahl soll nun auf immer entscheiden; wir werden also mit reifer Überlegung und als Senatoren handeln, um nicht noch eine zweite Stadt in vergebbliche Unkosten zu bringen. Luzern wird uns vorgeschlagen; wenn Ihr alle es kennet, und darinn alles erforderliche findet, so stimmet dafür; aber erst unterschreibt wohl, und nehmet besonders auch Rücksicht auf die gestern über diesen Gegenstand erfolgte Bothschaft des Direktoriums an den grossen Rath. Ich verlange, daß einer Commission aufgetragen werde,

diese genauere Untersuchung vorzunehmen. Bay sagt, er wolle, um nicht verdächtig zu erscheinen, die Commission nicht unterstützen; aber er frage daran, daß man sogleich ohne weitere Discussion durch geheimes Stimmenmehr entscheide, ob man eine Commission niedersetzen wolle, oder nicht. Genhard: da man für die Nothwendigkeit einer Commission gesprochen hat, so muß es auch erlaubt seyn, gegen dieselbe zu sprechen. Kubli: wann ich mir vorstellen könnte, daß durch eine Commission das Geschäft könnte aufgehellt oder entschieden werden, so würde ich für dieselbe stimmen; aber eine Commission wird die Stimmung des Senats hierüber weder rechts noch links leiten; eine Commission bringt nur Verzögerung und diese vermehrt Eifersucht und Intrigue; last uns den geraden ungekünstelten Weg gehen, und sogleich das geheime Stimmenmehr über Annahme oder Verwerfung des Beschlusses selbst vornehmen. Muret: ich werde darthun, daß die Commission überaus nützlich seyn könne; Schwaller hat aber von einer Bothschaft des Direktoriums gesprochen, die mir ganz unbekannt ist; wann sie auf den Gegenstand Bezug hat, so muß sie uns bekannt gemacht werden. Ueberhaupt ist es darum zu thun, eine Stadt zum Regierungssitz zu wählen, die einem grossen Theil von uns durchaus unbekannt ist. Wie können wir stimmen? die Commission muß also die Sache prüfen, wann sie es gut findet nach Luzern reisen und daselbst durch den Augenschein sich belehren können. Reding unterstützt Bay. Lüthi v. Sol. Schwallers Antrag einer Commission muß ins Stimmenmehr gebracht, aber erst über Bay's Antrag entschieden werden, ob man nemlich durch geheimes Stimmenmehr beschließen wolle, ob eine Commission seyn solle oder nicht; er widersetzt sich diesem letzten Antrag; bei den aller Orten herumgehenden verdächtigen Gerüchten, wolle er lieber öffentlich stimmen. Duc ist gleicher Meinung. Durch 24 Stimmen gegen 22 wird Bay's Antrag, und durch 30 Stimmen gegen 24 wird Schwallers Antrag einer Comission verworfen.

Muret verlangt nun, daß ehe die Diskussion eröffnet wird, die Bothschaft des Direktoriums vorgelegt werde. Genhard hält diese für unnöthig, da diese Petition nur gegen Arau gerichtet sey. Trauer will die Verlesung zugeben, wann die Bothschaft gleich zur Hand gebracht werden könne, aber Vertagung des Geschäfts soll dadurch nicht veranlaßt werden.

Lüthi v. Langen spricht für die Vorlegung der Bothschaft, welche beschlossen worden.

Während dieselbe vom grossen Rath verlangt wird, verliest man den Beschlusß, welcher eine neue Nedaktion des dritten Abschnitts des Reglements beider Räthe, der von den Saalinspektoren handelt, enthält. Lüthi v. Sol. bemerkt, daßjenige was bei Verwerfung der ersten Resolution über diesen Ges-

genstand getadelt worden, finde sich hier verbessert; er trägt also auf Annahme an. Murat stimmt bei. Der Beschluss wird angenommen.

Die Fortsetzung im 117ten Stuf.

Urau 24. VIII. Heute haben beide Räthe in geheimer Sitzung den zwischen der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Allianztraktat angenommen.

Der Senat hat mit 38 Stimmen den Beschluss über Zehenden, Bodenzinse und andere Feodabgaben verworfen; 9 Stimmen waren für die Annahme. Der grosse Rath hat hierauf das Geschäft einer neuen Commission übergeben, und in dieselbe durch geheimes Stimmenmehr gewählt: Zimmermann, Kuhn, Koch, Escher und Cardard.

Im Namen der helvetischen einen und unheilbaren Republik.

G e s e z.

Die gesetzgebenden Räthe: in Erwägung das infolge der Gesetze, welche die Einstellung der Zehenden-Entrichtung und den Sequester über die Güter der Klöster und geistlichen Stifte verordnet, verschiedene Diener der Religion die Quelle ihrer Einkünfte und Gehalte, die ihnen unsere Voreltern zugestichert hatten, wo nicht ganz verschwinden, doch beträchtlich sich vermindern sehen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Stellvertreter eines gerechten Volks seye, dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern, deren Einkünfte durch die nöthige Folge der Gesetze eingestellt worden, und die dessen ungeachtet nicht aufgehört haben, ihrem Amte mit gleichem Eifer vorzustehen, zu Hülfe zu kommen.

Zu Erwägung endlich, daß es die Gerechtigkeit nicht zu lassen kann, daß ein Gesetz eine rückwirkende Kraft habe.

Nachdem sie die Urgenz erklärt:

V e r o d n e n:

1. Der gesetzgebende Körper erkennt fernerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.

3. Das Direktorium ist eingeladen sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung erlitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als möglich dem gesetzgebenden Corps den Erfolg seiner Nachforschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung für die gesetzmäßig erwiesenen Verluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen Vorhergegangen Gesetz erlitten haben mögen, sollen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.

5. Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, für diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Das Direktorium beschließt: vorgemeldtes Gesetz solle publizirt, in beiden Sprachen abgedruckt, und die Original-Akte mit dem National-Siegel versehen werden. Die Diener der Religion haben sich mit ihren Reklamationen an die respektiven Verwaltungskammern zu wenden, welche dieselben dem Minister des öffentlichen Unterrichts über senden, und mit den erforderlichen Bemerkungen begleiten werden.

Gegeben in Urau den zwey und zwanzigsten Augustmonat im Jahr Einthalund siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
(L. S.) Signe. Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär.
Signe. Mousson.

Zu drucken, publizieren und zu vollziehen anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey, F. B. Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und unheilbaren Republik, an die Bürger des Distrikts Sarnen im Canton Waldstätten.

Bürgers.

Schon wiederum hat sich jener noch kaum erloschene fanatische Unsinne der Gemüther euer Nachbaren von dem Distrikte Stans und Schweiz bemächtigt. Der schwärmerische Geist, welcher sich den 22. April unterstanden hatte, euer friedliches und der neuen helvetischen Constitution ganz ergebnnes Land mit feindlicher, euere Kräfte übersteigenden Mannschaft zu übersiehen, ist wirklich wiederum aufgewacht, dies macht das helvetische Direktorium aufmerksam, verley misliebigen Ereignissen zuvorzukommen, die Aufwiegler zu recht zu weisen, und die wackeren helvetischen Bürger und Gemeinden zu trösten. Euer siets ruhmvolles Vertragen ist dem Direktorio nicht nur nicht unbefanzt, sondern es erinnert sich desselben immer mit lebhaftestem Vergnügen, und achtet dahero seine Pflicht zu seyn euch aufzunutzen, euch dringlich zu ermahnen, euern eingesetzten Gewalten die gebührende Achtung, Zutrauen und Gehorsam zu leisten, euch vor denen von hier und dort in euren Distrikten mögenden Verführern oder Kommissarien sorgfältig zu hüten, solche dem Distrikte-Statthalter oder Agenten fleißig anzusegen, und endlich euch still und ruhig, wie ihr es bisher zum Beispiel eurer Nachbaren gethan, zu verhalten und den in der Constitution enthaltenen Bürgereid, welcher gar nichts Religionswidriges enthaltet, ruhig zu leisten.

Dann fürchet euch nicht, wann es allenfalls die Umstände erfordern sollten, fränkische Truppen in das Gebiet euer Nachbaren zu senden, diese sollen euere friedliche Gegenden niemal betreten, wenn ihr euch nur nicht irre führen lasset.

Falls es auch euern Nachbarn wider alle Erwartung neuerdings gelüsten sollte, eure Distrikte wiedermalen zu beunruhigen, wird das Direktorium auf erstes Vernehmen euch allen von euch selbst wünschenden Beystand und Unterstützung schleinigt zu leisten nicht ermangeln.

Geben in Urau den 21. August. 1798.

der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Signe. Laharpe.

Im Namen des vollziehenden Direktoriums der General-Sekretär.

Signe. Mousson.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizey
F. B. Meyer.